

## ZVEI-Seiter

# Einheitliche Durchsetzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Seit dem 25. Mai 2018 findet die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) direkte Anwendung in der gesamten Europäischen Union (EU). In erster Linie sollte hiermit der grundrechtlich garantierte Schutz personenbezogener Daten sowie das Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung gestärkt werden. Darüber hinaus wurde sie auch gerade deswegen forciert und erarbeitet, um in der EU einheitliche datenschutzrechtliche Regelungen zu etablieren, ungleiche Wettbewerbsbedingungen abzuschaffen und im Ergebnis ein datenschutzrechtliches Level-Playing-Field für die EU-Marktteilnehmer zu generieren.

In der praktischen Anwendung wird die DSGVO diesem Ziel leider nicht in vollem Umfang gerecht. Neben den bereits im Verordnungstext selbst angelegten Rechtsunsicherheiten für Unternehmen liegt dies auch maßgeblich an der inkonsistenten Anwendung und Durchsetzung der DSGVO durch die Datenschutzaufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten.

Der Umstand, dass in Deutschland – je nach Einzelfall – 17 Landes- sowie eine Bundesbehörde zuständig sein können, verschärft dieses Problem hierzulande weiter. Dies gilt es zu überwinden. Deshalb begrüßt der ZVEI grundsätzlich eine aktuelle Gesetzesinitiative der EU-Kommission<sup>1</sup>, die zur Vereinfachung der Durchsetzungsregeln der DSGVO auf EU-Ebene beitragen soll. Ein entsprechender Gesetzentwurf soll noch im zweiten Quartal 2023 vorgelegt werden.

Um den durch die aktuelle Fassung der DSGVO sowie deren Anwendung hervorgerufenen Rechtsunsicherheiten und Innovationshemmnissen für Unternehmen wirksam entgegenzutreten, ist allerdings eine umfassendere Gesetzesreform notwendig als derzeit geplant.

## Unsere Positionen

- Der ZVEI begrüßt grundsätzlich eine einheitlichere Auslegung, Anwendung und Durchsetzung der DSGVO, um Rechtsicherheit und einen einheitlichen Binnenmarkt zu erreichen und damit Wettbewerbsnachteile für einzelne Unternehmen durch beispielsweise das sogenannte „Forum Shopping“<sup>2</sup> zu vermeiden.
- Die Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden bei der Durchsetzung grenzüberschreitender Sachverhalte muss verbessert und effizienter gestaltet werden.
- Die Verfahren müssen beschleunigt werden. Bei grenzüberschreitenden Fällen lassen in der Praxis Entscheidungen der (federführenden) Aufsichtsbehörden oftmals lange auf sich warten. Dies hängt nicht zuletzt mit einer personellen Unterbesetzung einzelner Aufsichtsbehörden zusammen. Außerdem sollten die Aufsichtsbehörden stärker ihrer Beratungsfunktion zu Datenschutz-Compliance nachkommen, um v.a. den kleinen und mittleren Unternehmen eine Hilfestellung zu geben und so Verstöße von vornherein zu vermeiden. Auch dies ist nur mit einer größeren Personaldecke zu erreichen.
- Dem Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) sollte grundsätzlich eine tragende Rolle zukommen. Er sollte den Austausch zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden fördern und insbesondere in hochkomplexen grenzüberschreitenden Fällen als Vermittler auftreten.
- Eine Überarbeitung und Verbesserung des Kohärenzverfahrens sehen wir als notwendig und sinnvoll an. So wird der Kohärenzmechanismus z.B. nach aktueller Rechtslage erst in Gang gesetzt, wenn die federführende Aufsichtsbehörde einen Beschlussentwurf vorgelegt hat. In der Praxis kommt es hierbei häufig zu starken Verzögerungen oder Beschlussentwürfe werden gar nicht vorgelegt. Hier muss der Dialog der Aufsichtsbehörden untereinander verbessert werden. Außerdem müssen die Äußerungsmöglichkeiten und Anhörungsverfahren der beteiligten Parteien verbessert werden, also sowohl der Betroffenen als auch der involvierten Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter. Dies würde auch dem Anspruch auf rechtliches Gehör Rechnung tragen, dass wir aktuell stark unterrepräsentiert sehen.

<sup>1</sup> Die Initiative ist einsehbar unter: [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13745-Further-specifying-procedural-rules-relating-to-the-enforcement-of-the-General-Data-Protection-Regulation\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13745-Further-specifying-procedural-rules-relating-to-the-enforcement-of-the-General-Data-Protection-Regulation_de)

<sup>2</sup> Im Wege des „Forum Shoppings“ können sich einzelne Unternehmen u.a. die schwache Vollzugspraxis bestimmter mitgliedstaatlicher Aufsichtsbehörden zu Nutze machen. Unternehmen, die in Mitgliedstaaten mit einer konsequenten aufsichtsbehördlichen Anwendung der DSGVO ansässig sind, erleiden dadurch Wettbewerbsnachteile.

- Die Vereinheitlichung der Durchsetzung muss auf Basis einer die Interessen der Industrie berücksichtigenden und innovationsfördernden Auslegung der DSGVO vollzogen werden.
- Auch die deutschen Landesdatenschutzbehörden müssen kohärenter agieren und die DSGVO einheitlicher auslegen und anwenden.
- Um in Deutschland und Europa neue Technologien, Innovationen und die Digitalisierung nicht auszubremsen, bedarf die DSGVO perspektivisch einer weitergehenden Reform. Hierzu wird es unerlässlich sein auch den Gesetzestext, respektive die Systematik der DSGVO anzupassen:
  - Das Verbotssprinzip der DSGVO sollte grundsätzlich überdacht werden; es passt in seiner jetzigen Form nicht mehr zu einer modernen datengetriebenen Wirtschaft. Dies gilt insbesondere auch im Zusammenhang mit bestehenden und zukünftigen EU-Rechtsakten – wie dem Data Act – die die Datenverarbeitung und den Datenaustausch beschleunigen sollen.
  - Über den Erwägungsgrund 26 hinaus, sind in der DSGVO weitere gesetzgeberische Klarstellungen bzw. eindeutige Legaldefinitionen zur Anonymisierung personenbezogener Daten erforderlich, damit diese von den Unternehmen rechtssicher genutzt werden kann. Auch die Verarbeitung von pseudonymisierten Daten sollte weitergehend privilegiert werden.
  - Im Bereich des internationalen Datentransfers muss endlich Rechtsicherheit geschaffen werden. Gerichtsfeste Angemessenheitsbeschlüsse wären hier Mittel der ersten Wahl. Darüber hinaus sollte aber auch die Nutzung von Binding Corporate Rules (BCR) für Unternehmen realistisch ermöglicht werden. In der aktuellen Praxis sind die Voraussetzungen hierfür viel zu streng, komplex und eng.

## Aktueller Sachstand

- Die EU-Kommission hat zwischen dem 24. Februar 2023 und dem 24 März 2023 eine Vorabkonsultation zur Vorbereitung eines Rechtsaktentwurfs durchgeführt.
- Die Vorlage eines Kommissionsentwurfs (laut Internetauftritt der Kommission in Form einer Verordnung) ist für das zweite Quartal 2023 angekündigt.
- Wann ein finales Gesetz verabschiedet werden kann, ist aufgrund der politischen Dimension des Themas nicht abzusehen. Erfahrungsgemäß ist die Erarbeitung von datenschutzrechtlichen Regelungen bei den verschiedenen EU-Akteuren mit einem erhöhten Zeitaufwand verbunden.

## Hintergrund: Zahlen, Daten, Fakten

### Datenschutzaufsichtsbehörden in der EU und Deutschland

- Die Aufsichtsbehörden von 30 europäischen Staaten (EWR-Staaten) sowie eine eigene EU-Aufsichtsbehörde (EDSB) sind Mitglied im EDSA und damit für die Anwendung der DSGVO in der EU zuständig.<sup>3</sup>
- In Deutschland gibt es 17 Landesdatenschutzaufsichtsbehörden (Bayern verfügt über zwei) sowie eine Bundesbehörde (BfDI).<sup>4</sup> Diese sind wiederum in der Datenschutzkonferenz (DSK) organisiert, dem Gremium der unabhängigen deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder.<sup>5</sup>
- Allein in Deutschland wurden im Jahr 2022 durch die Aufsichtsbehörden 453 Bußgelder in einer Gesamthöhe von 5,8 Mio. Euro verhängt. 21.170 Datenpannen wurden bei den deutschen Aufsichtsbehörden gemeldet.<sup>6</sup>

24. Mai 2023

<sup>3</sup> [https://edpb.europa.eu/about-edpb/about-edpb/members\\_de#member-EDPS](https://edpb.europa.eu/about-edpb/about-edpb/members_de#member-EDPS)

<sup>4</sup> <https://www.datenschutzkonferenz-online.de/datenschutzaufsichtsbehoerden.html>

<sup>5</sup> <https://www.datenschutzkonferenz-online.de/index.html>

<sup>6</sup> [https://www.dsgvo-portal.de/news/rueckblick\\_dsgvo-bussgeldverfahren\\_und\\_datenpannen\\_2022.php](https://www.dsgvo-portal.de/news/rueckblick_dsgvo-bussgeldverfahren_und_datenpannen_2022.php)

## Kontakt

RA Tarek Martin El Hawi • Senior Legal Counsel • Rechtsabteilung • Bereich Digitalisierung & Recht  
 Telefon: +49 69 6302-334 • Mobil: +49 162 2664-955 • E-Mail: tarek.hawi@zvei.org

ZVEI e. V. • Verband der Elektro- und Digitalindustrie • Lyoner Str. 9 • 60528 Frankfurt am Main  
 Lobbyregisternr.: R002101 • EU Transparenzregister ID: 94770746469-09 • www.zvei.org